



EINFUHLRLIZENZEN

Der Warenverkehr innerhalb der EU ist **nahezu liberalisiert**. Unter anderem für in Anhang IV der EG-Dual-Use-VO aufgeführte Güter mit doppeltem Verwendungszweck sind Verbringungsgenehmigungen erforderlich, die in Spanien vom Staatssekretariat für Handel (Secretaría de estado de comercio) ausgestellt werden. Für die Versendung sonstiger sensibler Güter, für die Verbote oder Beschränkungen auch im Warenverkehr innerhalb der EU bestehen, sind Genehmigungen einzuholen (z.B. Vorschriften der EU für das Verbringen von Abfällen in andere Mitgliedstaaten der EU).

Für Lieferungen aus Drittstaaten gelten ggf. Lizenzpflichten.



HANDELSRECHNUNG

Unionsware

Für den Warenverkehr innerhalb der EU (Versendung) ist für eine umsatzsteuerfreie Lieferung stets die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des EU-Lieferanten und des Erwerbers in der Rechnung erforderlich. Die Faktura muss außerdem die genaue Warenangabe und alle handelsüblichen Angaben enthalten.

Dual-Use-Güter: Nach VO (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist bei den in Anhang 1 (gemeinsame Warenliste) genannten Gütern in den Geschäftspapieren ausdrücklich zu vermerken, dass die Waren bei der Ausfuhr aus der EU einer Kontrolle unterliegen.

Nicht-Unionsware

Für die Verzollung von Waren, die sich nicht im freien Verkehr der EU befinden, sind Rechnungen mit allen handelsüblichen Angaben erforderlich, wie z.B.:

- Verkäufer und Empfänger (Name, Anschrift, Staat)
- Käufer (wenn abweichend vom Empfänger)
- Ort und Datum der Ausstellung
- Rechnungsnummer
- Ursprungsland
- Angaben über die Beförderung
- Liefer- und Zahlungsbedingungen
- Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke
- genaue Warenbezeichnung (handelsübliche Bezeichnung nach Art, Beschaffenheit, Güteklasse usw.)
- Warenmengen in der handelsüblichen Einheit
- Einzelpreise (FOB-Wert, CIF-Kosten im Einzelnen, CIF-Wert) und Gesamtbetrag



BESONDERE BESTIMMUNGEN

EU-Zugehörigkeit

Mitgliedstaat seit dem 1.1.1986. Ceuta und Melilla gehören nicht zum Zollgebiet der EU und werden steuerrechtlich (d.h. umsatz- und verbraucherrechtlich) wie Drittlandsgebiet behandelt. Die Kanaren gehören zwar zum Zollgebiet der EU - steuerrechtlich (d.h. umsatz- und verbraucherrechtlich) werden sie aber wie Drittlandsgebiet behandelt.



PRÄFERENZABKOMMEN

Die EU hat mit einer großen Anzahl von Staaten und Staatengruppen Assoziierungs-, Kooperations-, Freihandels- und andere Wirtschaftsabkommen geschlossen, die sich auch auf die Vereinfachung der Warenverkehre beziehen und z.T. die gegenseitige oder einseitige Gewährung von Zollfreiheit/-ermäßigung (Präferenzen) beinhalten.

Zwischen Ceuta und Melilla und der Europäischen Union besteht eine Präferenzregelung aufgrund der VO (EG) Nr. 82/2001 und des Protokolls Nr. 2 der Beitrittsakte Spaniens (ABl. (EG) L 302 vom 15.11.1985).



FRACHTPAPIERE

- Handelsrechnung - 1 Original und 3 Kopien
- Konnossement, 3-fach
- Bahn- oder Luftfrachtbrief
- Packliste, falls die Sendung aus mehreren Stücken besteht



SPANIEN



46,3 Mio. Einwohner



EURO



Zoll und Außenhandelsregime

Spanien ist Teil des Zollgebietes der Europäischen Union. Für Waren mit deutschem und anderem EU-Ursprung gilt daher Zollfreiheit, die Zollabfertigung entfällt. Ausgenommen hiervon sind die spanischen Enklaven in Nordafrika - Ceuta und Melilla - und die Kanarischen Inseln. Gegenüber Drittländern wendet Spanien, ebenso wie alle anderen EU-Länder, das Außenhandelsregime wie auch den gemeinsamen Zolltarif der Union an.

Importbestimmungen

Sie richten sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften. Mengenmäßige Beschränkungen gibt es nur dort, wo EU-Kontingente bestehen. Vertriebsbeschränkungen bestehen weiterhin im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Volksgesundheit (Kriegsgerät, Waffen, Rauschgifte), bzw. infolge von Spezialvorschriften (z.B. Glücksspielautomaten, Edelmetallabfälle).

Zollbestimmungen

Für Nicht-EU-Waren gilt der Gemeinsame Zolltarif.



Ansprechpartner Zoll:

<https://www.export.gov/apex/article2?id=Spain-customs-regulations>